



REGLEMENT AGRI-smart

Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die digitale besondere Versicherungsform AGRI-smart wird mit der Nutzung der Medgate-Applikation für Smartphone und Tablets angeboten. Ist die Nutzung der Applikation aus technischen Gründen (temporärer Ausfall der Applikation) nicht möglich, kann die Festlegung eines Behandlungspfades telefonisch über die Nummer 0844 844 911 erfolgen. Dieser telefonische Zugang gilt im Sinne einer Sonderregelung auch für Einzelfälle gemäss Art. 9 lit. c.

Die Zusammenarbeit erfolgt mit dem ärztlich telemedizinischen Beratungszentrum Medgate AG, Basel (nachfolgend Beratungszentrum). Dank der ganzheitlichen Beratung und Betreuung durch die Spezialisten und des Beratungszentrums werden Kosteneinsparungen in der medizinischen Behandlung erzielt, welche in Form von Prämienrabatten an die Versicherten weitergegeben werden.

Art. 2 Grundsätze zu AGRI-smart

Mittels digitaler Symptombeurteilung (Triage) oder Chat-Funktion wird den AGRI-smart-Versicherten ein jederzeit einfacher, schneller und individueller Zugang zur bestmöglichen medizinischen Versorgung eröffnet. In Fällen einer verbindlichen Konsultation durch das ärztliche Beratungszentrum können für ambulante und stationäre Behandlungen Überweisungen zu Spezialisten veranlasst werden. Im Weiteren kann der unabhängige Partner BetterDoc GmbH Köln (Nachfolgend BetterDoc), Zweigniederlassung Basel, zur Identifikation geeigneter Spezialisten und anderen Leistungserbringern zum Behandlungsmanagement beigezogen werden. Dies bedeutet für die Versicherten eine Kombination von digitalem und proaktiven Behandlungsmanagement.

Das Beratungszentrum steht den AGRI-smart-Versicherten bei gesundheitlichen Beschwerden und Fragen während 24h zur Verfügung. Die Beratung kann über Chat, Telefon oder Video erfolgen.

AGRI-smart-Versicherte erklären sich mit dem Versicherungsabschluss zur Nutzung der Applikation sowie der Einhaltung des daraus resultierenden Behandlungsvorgehens und des Behandlungsplanes einverstanden. Zur Nutzung der Applikation ist die vorherige Zustimmung des Versicherten zu den Nutzungsbedingungen der «Medgate App» erforderlich.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

Auf diese besondere Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer sind in erster Linie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Art. 41 Abs. 4 KVG und Art. 62 Abs. 1 KVG) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) mit den jeweils dazugehörigen Verordnungen anwendbar. Ist diesen Erlassen im Einzelfall keine Regelung zu entnehmen, dann gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB KVG) der Agrisano Krankenkasse AG. AGRI-smart kann mit der ordentlichen oder einer wählbaren Franchise abgeschlossen werden.

II. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

Art. 4 Versicherungsmöglichkeit

AGRI-smart wird für Personen, bei welchen eine EU-Prämie zur Anwendung gelangt, nicht angeboten. Die Agrisano Krankenkasse AG kann ihre Tätigkeit der Versicherungsmöglichkeit ausserdem auf bestimmte Gebiete in der Schweiz einschränken.

Die Kommunikation durch das Beratungszentrum findet in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch statt und ist für versicherte Personen, welche nicht eine der aufgeführten Sprachen beherrschen, ungeeignet.

Art. 5 Beitritt und Versicherungswechsel

Der Beitritt oder Übertritt von der ordentlichen Versicherung zu AGRI-smart ist jederzeit auf den ersten Tag eines Monats, jedoch frühestens auf den ersten Tag des dem Antrag folgenden Monats möglich.

Für den Wechsel von AGRI-smart zu einer anderen Versicherungsform oder zu einem anderen Versicherer gelten die Bestimmungen der AVB KVG der Agrisano Krankenkasse AG und des KVG sinngemäss. Ein Wechsel ist unter Einhaltung der gemäss KVG geltenden Kündigungsfristen jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Bei einem Wohnortwechsel in ein Gebiet, in welchem die Agrisano Krankenkasse AG die Versicherung AGRI-smart nicht anbietet, erfolgt auf den Ersten des dem Wohnortwechsels folgenden Monats, der Wechsel in das ordentliche Modell. Die bestehende Franchise wird übernommen.

Art. 6 Vorzeitiger Austritt

Ein vorzeitiger Austritt aus AGRI-smart erfolgt in folgenden Fällen:

- Sofern die Überwachung und Koordination der Behandlung gemäss Modellbedingungen nicht mehr möglich ist;
- Auslandaufenthalt von mehr als 6 Monaten oder bei einer Entsendung ins Ausland gemäss Art. 4 KVV;
- bei Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen der Applikation des medizinischen Beratungszentrums gemäss Art. 8.

Art. 7 Einstellung von AGRI-smart

Die Agrisano Krankenkasse AG kann AGRI-smart unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gesamthaft oder in einzelnen Regionen auf das Ende eines Kalenderjahres einstellen und die versicherte Person mit der bestehenden Franchise in die ordentliche Krankenversicherung umteilen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 8 Mitwirkungspflicht / Applikation / Beratungszentrum

AGRI-smart Versicherte verpflichten sich zwingend vor Inanspruchnahme medizinischer Leistungen und Behandlungen mittels Nutzung der Applikation das Beratungszentrum zu kontaktieren. Vorbehalten bleibt Art. 9 dieses Reglements und falls nicht bereits ein Behandlungsplan vorgegeben ist.

Das medizinische Beratungszentrum legt den notwendigen Behandlungsplan verbindlich fest. Dieser kann sowohl eine Tele- oder Videokonsultation als auch eine Realkonsultation bei einem Hausarzt, respektive Spezialisten vorsehen.

Bei Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen bzw. einer angeordneten Realkonsultation hat die versicherte Person dem Beratungszentrum nachfolgende Informationen mittels Applikation oder in Ausnahmefällen gemäss Art. 9 lit. c telefonisch mitzuteilen:

- proaktive Meldungen von Verlängerungen der abgesprochenen Behandlungsdauer
- proaktive Meldungen von Leistungserbringerwechseln, wenn beispielsweise ein abgesprochener Arzt in den Ferien ist oder krankheitsbedingt ausfällt
- proaktive Meldungen von Weiterweisungen, wenn ein abgesprochener Leistungserbringer den Patienten weiterverweist zum nachgeplanten Leistungserbringer
- proaktive Meldungen, wenn der Behandlungsplan angepasst werden muss
- Meldungen von Notfällen und deren Nachbehandlungen innerhalb von 20 Tagen

Vor planbaren stationären Eingriffen sowie vor planbaren stationären Aufenthalten ist die Nutzung der Dienstleistung von BetterDoc verbindlich. Es steht dem AGRI-smart-Versicherten im Anschluss frei, die Empfehlung von BetterDoc anzunehmen.

Art. 9 Ausnahmen

Nachfolgende Behandlungen können ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Beratungszentrum erfolgen:

a) Notfallbehandlungen

Notfalldefinition: Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich eingeschätzt wird oder eine unmittelbare Behandlungsbedürftigkeit vorliegt und eine vorgängige digitale Triage nicht mehr zumutbar ist. Notfallbehandlungen sind im gleichen Umfang wie in der ordentlichen Krankenversicherung versichert und dem Beratungszentrum baldmöglichst, spätestens jedoch innert 20 Tagen, zu melden. Sollte anschliessend an eine Notfallbehandlung eine Kontrollkonsultation nötig sein, muss diese in Absprache mit dem Beratungszentrum erfolgen.

b) Frauenarzt, Kinderarzt und Augenarzt

Nachfolgende Behandlungen können ohne vorherige digitale Symptombewertung (Triage) erfolgen:

- a) die erste jährliche gynäkologische Vorsorgeuntersuchung;
- b) Kontrolluntersuchungen bei Schwangerschaft;
- c) Impfungen beim Kinderarzt;
- d) Kontrolluntersuchungen beim Augenarzt.

Bei operativen Eingriffen ist die versicherte Person aber stets verpflichtet, das Beratungszentrum mittels Nutzung der Applikation zu kontaktieren.

c) Einzelfälle

In einzelnen Fällen können sich die Versicherten auch per Telefon an das medizinische Beratungszentrum wenden. Insbesondere gilt dies für Menschen ohne ein Mobilgerät (Smartphone oder Tablet), mit Beeinträchtigungen und Menschen mit ungenügendem Lese- und Sprachverständnis, bei welchen Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter im Rahmen einer Sonderregelung direkt das Beratungszentrum anrufen, ohne zuvor die digitale Symptombewertung (Triage) durchlaufen zu haben.

IV. VERSICHERUNGSPRÄMIEN/ KOSTENBETEILIGUNGEN

Art. 10 Prämien/Rabatt

Die AGRI-smart-Versicherten erhalten einen Rabatt auf die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG. Der Rabatt kann regional und auf die Wahlfranchise bezogen unterschiedlich sein. Massgebend ist der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Prämientarif.

Art. 11 Kostenbeteiligung

Die ärztliche Telekonsultationen mit dem Beratungszentrum werden nach den gültigen KVG-Tarifen und Verträgen abgerechnet und unterliegen der Kostenbeteiligung nach KVG.

Für die Berechnung der Jahresfranchise, des Selbstbehaltes sowie des Betrages für die Kosten eines Spitalaufenthaltes gelten die Bestimmungen des KVG. Die versicherte Person verpflichtet sich, der Agrisano Krankenkasse AG die Franchise, den Selbstbehalt und den Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthaltes gemäss den massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften zu vergrüssen.

V. SANKTIONEN

Art. 12 Verletzung von Mitwirkungspflichten und Sanktionen

Begibt sich eine versicherte Person ausserhalb von den in Artikel 9 dieses Reglements abschliessend aufgezählten Ausnahmefällen ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Beratungszentrum in eine medizinische Behandlung oder bezieht medizinische Leistungen, sowie verletzt diese die Mitwirkungspflichten gemäss Art. 8, so werden folgende Massnahmen eingeleitet:

- a) Nach dem ersten Regelverstoss werden die AGRI-smart-Versicherten schriftlich gemahnt und auf die Sanktionen im Wiederholungsfall hingewiesen.
- b) Beim zweiten Regelverstoss werden die AGRI-smart-Versicherten in die ordentliche Krankenpflegeversicherung «Basis» umgeteilt. Eine allfällige

gewählte Wahlfranchise bleibt bestehen. Die Umteilung erfolgt auf den ersten Tag des nachfolgenden Monats nach dem die Agrisano Krankenkasse AG Kenntnis vom Regelverstoss genommen hat.

Nach einer erfolgten Umteilung ist der Übertritt in ein alternatives Versicherungsmodell während dreier Jahre nicht mehr möglich.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Datenaustausch

Eine optimale medizinische Behandlung und Koordination von AGRI-smart setzt voraus, dass die notwendigen Daten zwischen der Agrisano Krankenkasse AG und ihren Partnern, d.h. das Beratungszentrum und BetterDoc, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgetauscht werden. Mit dem Abschluss von AGRI-smart erklären sich die AGRI-smart-Versicherten mit der Einsicht, der Bearbeitung zu dem Austausch an die Partner ihrer Personen-, Behandlungsplan- und Kostendaten einverstanden.

Mitarbeitende der Agrisano Krankenkasse AG unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht und halten sich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), an den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), an das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie an zusätzliche reglementarische Bestimmungen über den Datenschutz.

Die Agrisano Krankenkasse AG bearbeitet die Daten (Datenbearbeitung) insbesondere zur Bestimmung der Prämie, zur Bearbeitung von Schadenfällen sowie für statistische anonymisierte Auswertungen zu AGRI-smart. Die Daten werden in physischer oder elektronischer Form aufbewahrt.

Die für die Behandlungen notwendigen Daten sind für alle an der jeweiligen Behandlung Beteiligten (Leistungserbringer bzw. Beratungszentrum und BetterDoc) einsehbar und können insbesondere zwecks Qualitätssicherung und Sicherstellung einer optimalen Behandlung zwischen diesen Zweckgebunden ausgetauscht bzw. bearbeitet werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Diagnose-, Behandlungs- und Rechnungsdaten der versicherten Person. Zur Identifikation der versicherten Person ermöglicht Agrisano Krankenkasse AG dem Beratungszentrum und BetterDoc den Zugriff auf die aktualisierten, notwendigen Daten der versicherten Person. Diese Daten umfassen die Versicherten-Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse sowie die entsprechende Versicherungsdeckung. Das Beratungszentrum übermittelt Agrisano Krankenkasse AG neben den administrativen Behandlungsplandaten lediglich anonymisierte und aggregierte Datensätze, welche keinen Rückschluss auf eine Person zulassen. Die versicherte Person erlaubt dem Beratungszentrum zur Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben die notwendigen medizinischen Informationen an BetterDoc weiterzuleiten, sofern die versicherte Person die Dienstleistung von BetterDoc gemäss dem vorliegenden Reglement beanspruchen muss oder auf freiwilliger Basis davon Gebrauch machen will. Zum gleichen Zweck erlaubt die versicherte Person BetterDoc ausdrücklich, diese Daten zu bearbeiten und sie an den ausgewählten Leistungserbringer weiterzuleiten. BetterDoc informiert Medgate und Agrisano Krankenkasse AG im Leistungsfall über die vorgeschlagenen Leistungserbringer an die versicherte Person.

Weitergehende Hinweise dazu, wie Agrisano Krankenkasse AG Personendaten bearbeitet finden sich in der Datenschutzerklärung (www.agrisano.ch/de/datenschutz). Darüber hinaus sind im Umgang mit Datenschutz und Datenbearbeitung zur Nutzung der Applikation die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung des Beratungszentrums massgebend, die jederzeit in der Applikation abrufbar sind. Die Agrisano Krankenkasse AG kann, soweit dies erforderlich und gesetzlich zulässig ist, Daten an berechnete Dritte weiterleiten. Die Agrisano Krankenkasse AG kann zudem - soweit gesetzlich zulässig - bei Leistungserbringern, anderen Versicherern und Behörden alle Daten einholen, die sie für die Abklärung des Leistungsanspruchs benötigt.

Die Applikation übermittelt keine Daten an die Agrisano Krankenkasse AG.

Die versicherte Person hat das Recht, bei der Agrisano Krankenkasse AG über die sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Die Mitarbeitenden des Beratungszentrums und BetterDoc unterliegen ebenfalls der gesetzlichen Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des KVG, ATSG und DSGVO sowie zusätzlichen reglementarischen Bestimmungen über den Datenschutz.

Soweit dies erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden die Daten durch das Beratungszentrum oder BetterDoc an berechnigte Dritte (z.B. Leistungserbringer, andere Versicherer und Behörden) bekanntgegeben, bzw. im gleichen Umfang bei diesen Daten eingeholt.

Das Beratungszentrum oder BetterDoc liefert der Agrisano Krankenkasse AG diejenigen Daten, die notwendig sind, um den Leistungsanspruch zu prüfen.

Art. 14 Tele-/Videokonsultation

Die Tele-/Videokonsultationen werden vom Beratungszentrum aufgezeichnet und archiviert. Im Streitfall können die Aufzeichnungen als Beweismittel geltend gemacht und nötigenfalls vor Gericht zum Beweis aufgelegt werden. Das Personal der Agrisano Krankenkasse AG hat ohne entsprechende Bevollmächtigung durch die versicherte Person keinen Zugriff zu diesen Informationen.

Art. 15 Haftung

Die Agrisano Krankenkasse AG haftet nicht für die Verfügbarkeit und den Betrieb der Applikation. Ebenso liegt die Haftung für alle telemedizinisch erteilten Beratungen, Informationen und die dazugehörige Datenverwaltung beim Beratungszentrum oder bei BetterDoc.

Art. 16 Verhältnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen KVG

Sofern das vorliegende Reglement keine anderweitigen Regelungen enthält, gelten sinngemäss die AVB KVG der Agrisano Krankenkasse AG.

Art. 17 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1.1.2024 in Kraft